

# Seemeilenbestätigung



Herr / Frau .....

Geburtsort und -datum: .....

Adresse: .....

hat in der Zeit von ..... bis .....

an Bord der Segeljacht ..... Type ..... LüA ..... m

an einem Segeltörn teilgenommen.

Funktionen an Bord: .....

Bitte JEDEN Hafen/Liegeplatz angeben!

Fahrtroute: .....

.....

.....

.....

Seemeilen: gesamt ..... sm, davon unter Segel .....sm

Nachansteuerungen:..... Nachtfahrten: .....

Fahrtstrecke außerhalb FB 2: .....sm, Fahrtstrecke außerhalb FB 3 .....sm

Name des Schiffsführers: .....

Anschrift des Schiffsführers: .....

Befähigungsausweis des Schiffsführers: .....

ausgestellt am: ..... von .....

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Schiffsführers

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Inhabers dieser Bestätigung

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichner an Eides statt die Richtigkeit der angeführten Angaben sowie die Einhaltung der Bestimmungen der PRO 2012.

Auszug aus der PRO der WSVÖ:

## **1.1 REGELUNGEN FÜR DIE SEEMÄNNISCHE PRAXIS UND SEEFahrTERFAHRUNG**

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind auf einer Jacht insbesondere durch den Einsatz als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Für den Erwerb eines Befähigungsausweises für Motorjachten sind mindestens 50% der erforderlichen Seemeilen unter Motor, für den Erwerb eines Befähigungsausweises für Segeljachten mindestens 50% der erforderlichen Seemeilen unter Segeln nachzuweisen.

Der Nachweis muss entweder durch Logbuch, vom Schiffsführer unterfertigter auszugsweiser Abschrift des Logbuchs oder sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen erfolgen; diese Unterlagen werden im weiteren Text als Fahrtaufzeichnungen bezeichnet.

Als logbuchähnliche Aufzeichnungen gelten:

- persönliche Logbücher (Original, Kopie oder Abschrift);
- Brückenkladde (Original, Kopie oder Abschrift);
- Seemeilenbestätigungen mittels Formblatt der WSVÖ;
- jede andere Bestätigung, die zumindest die Informationen des Formblattes der WSVÖ beinhaltet.

Der Praxis- und Erfahrungsnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Eine anrechenbare „*Nachtansteuerung*“ ist eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt nach Sonnenuntergang, bei der ein Liegeplatz entweder mehr als 2 Stunden nach Sonnenuntergang erreicht oder mehr als 2 Stunden vor Sonnenaufgang verlassen wird. Während der Nachtansteuerung ist die aktive Teilnahme (Navigation, Steuern) des Kandidaten am Betrieb der Jacht unerlässlich.

Eine „*Nachtfahrt*“ ist eine Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Während der Nachtfahrt ist die aktive Teilnahme des Kandidaten am Betrieb der Jacht über einen Zeitraum von mindestens 3 Stunden unerlässlich.

Als „*Gezeitenrevier*“ gelten Küstengebiete, in denen der Tidenhub (bei Mittzeit) mindestens 2 Meter beträgt.

### **1.1.1 Regeln für den Erwerb des BFA FB1**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 50 Seemeilen, dabei eine Nachtansteuerung von zumindest 2 Stunden Dauer.

### **1.1.2 Regeln für den Erwerb des BFA FB2**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 500 Seemeilen.

Die Erfahrung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 18 Tagen erstrecken.

Es müssen 3 Nachtfahrten mit einer Mindestdauer von 3 Stunden mit je einer Nachtansteuerung absolviert werden.

### **1.1.3 Regeln für den Erwerb des BFA FB3**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 1000 Seemeilen, davon 250 Seemeilen als Schiffsführer.

Die Erfahrung muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erstrecken.

Es müssen 3 Nachtfahrten absolviert werden, mit je einer Nachtansteuerung.

Es muss eine Fahrt von mindestens 50 Stunden Dauer ohne Unterbrechung zurückgelegt werden, davon müssen mindestens 20 Stunden außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden.

Bei Törns, die vor 2012 gefahren wurden, gelten auch Fahrten bei denen eine Strecke von mindestens 300 Seemeilen in einer durchgehenden Fahrt zurückgelegt wurde; davon müssen mindestens 90 Seemeilen außerhalb des FB 2 zurückgelegt werden. Ausgangs- und Zielort dieser Fahrt müssen mindestens 80 Seemeilen voneinander entfernt sein.